

Datum 21.01.2021

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-005/2021

Gegenstand: Digitale Teilnahme an Sitzungen

Einreicher: Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Beschlussantrag ist zulässig und abstimmungsfähig.

Die geltende Sächsische Corona-Schutz-Verordnung lässt Zusammenkünfte kommunaler Vertretungskörperschaften unter Teilnahme der Öffentlichkeit als Regelfall der Sitzungsdurchführung nach wie vor zu, da Präsenzsitzungen dem weiterhin geltenden Öffentlichkeitsgrundsatz am besten gerecht werden.

Der mit dem Gesetz zur Schaffung pandemiebedingter Ausnahmeregelungen im Kommunalwahlrecht und im Kommunalrecht vom 16.12.2020 neu aufgenommene § 36a der Sächsischen Gemeindeordnung ermöglicht, im Falle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, Sitzungen des Stadtrates und seiner Gremien ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum unter bestimmten Voraussetzungen.

Nach den entsprechenden Anwendungshinweisen des Sächsischen Staatsministerium des Innern sind Stadtratssitzungen als Videokonferenz nur im Ausnahmefall möglich und müssen vorab durch die Landesdirektion genehmigt werden. Eine Genehmigung erfolgt nur, wenn eine Präsenzsitzung unter Infektionsschutzbedingungen nicht oder nicht mehr mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden kann. Dies ist in der Antragstellung darzulegen. Der bloße Verweis auf hohe Infektionszahlen ist hierfür nicht ausreichend. Zudem gilt der Genehmigungsvorbehalt des neuen §36a SächsGemO nach Aussage der Rechtsaufsicht für alle Gremien des Stadtrates, sodass beispielsweise digitale Beiratssitzungen ohne eine vorherige Beantragung bei der LDS nicht zulässig wären.

Die im Antrag geforderte Schaffung der Voraussetzungen ist nicht ohne weiteres möglich und zudem mit zusätzlichen Kosten für die Anschaffung von Geräten und Lizenzen verbunden, die aktuell nicht im Haushalt vorgesehen sind. Außerdem muss sichergestellt sein, dass alle beteiligten Gremienmitglieder während der Sitzung zu jeder Zeit über eine störungsfreie Internetverbindung mit der notwendigen Bandbreite verfügen.

Die Durchführung der Stadtratssitzungen in der Stadthalle bzw. im Stadion kann, wie bereits in den vergangenen Monaten, auch weiterhin unter Einhaltung der Hygienevorschriften zum Infektionsschutz bei ausreichend Platz und vertretbarem Aufwand erfolgen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die gesetzlich geforderten Voraussetzungen für eine Videokonferenz selbst bei Schaffung der technischen und organisatorischen Grundlagen nicht vorliegen

Schulze
Sven Schulze
Oberbürgermeister